

# **Steuerberaterprüfung 2008**

## **H i n w e i s e**

Der für die Lösung der Prüfungsaufgaben maßgebliche Rechtsstand ergibt sich aus dem jeweiligen Aufgabentext.

Sofern bei der Lösung einzelner Aufgaben ein anderer Rechtsstand als der aktuelle oder der des Vorjahres maßgeblich ist, sind die entsprechenden Rechtsvorschriften dem Aufgabentext als Anlage beigelegt.

Vor der Bearbeitung sind Sachverhalt und Aufgaben vollständig zu lesen.

# Prüfungsaufgabe aus dem Gebiet der Ertragsteuern

## Teil Ia – Einkommensteuer

### Sachverhalt 1

Die seit Jahren verheirateten Eheleute B (Herr B geb. 25.09.1958, Frau B geb. 04.12.1959) leben seit Jahren gemeinsam in ihrem Einfamilienhaus (Bj. 1888) in Bad Hersfeld (Hessen) gemeinsam mit dem ledigen Sohn (S1), geboren am 19.04.1983. S1 stammt aus der ersten Ehe von Frau B, sein leiblicher Vater ist bereits 1999 verstorben. Im Jahr 2007 befand sich S1 in Berufsausbildung. Er bezog im Jahr 2007 Versorgungsbezüge (Bezüge aus einer betrieblichen Zusatzversorgung des verstorbenen Vaters; Versorgungsbeginn: 1999) i. H. v. 5.475 € und Einnahmen aus Kapitalvermögen (Zinsgutschriften eines Sparbuches mit gesetzlicher Kündigungsfrist) i. H. v. 3.645 €.

Frau B hatte am 02.09.1997 (Datum des notariellen Vertrages) in Donaueschingen (Baden-Württemberg) ein unbebautes Grundstück für umgerechnet 100.000 € (incl. Nebenkosten) mit der Absicht erworben, es zu bebauen und dort ihren Lebensabend zu verbringen. Besitz, Nutzen, Lasten und Gefahr gingen am 01.10.1997 über; die Eintragung im Grundbuch erfolgte am 15.10.1997. Frau B stellte bereits im Oktober 1997 einen Bauantrag und begann nach Erteilung der Baugenehmigung noch im selben Jahr mit dem Bau eines Einfamilienhauses, welches am 01.07.1998 fertig gestellt wurde. Die Baukosten beliefen sich auf „günstige“ 450.000 €, da Frau B erhebliche Eigenleistungen (umgerechneter Wert ca. 250.000 €) erbracht hatte. Entgegen der ursprünglichen Planung bezog Familie B das Haus nicht selbst, sondern Frau B vermietete es zu Wohnzwecken für monatlich 2.500 € (= KJ. 2007). In den Veranlagungszeiträumen 1998 bis 2006 wurden (lt. bestandskräftigen Einkommensteuerveranlagungen) Absetzungen für Abnutzung i. H. v. insgesamt 191.250 € einkünftermindernd in Anspruch genommen. Bis zum 30.06.2007 entstanden in Bezug auf das Grundstück unstreitig Werbungskosten i. H. v. 20.000 € (einschließlich AfA (5.625 €), aber ohne Schuldzinsen). Am 30.06.2007 (Datum des notariellen Vertrags); Übergang Besitz, Nutzen, Lasten und Gefahr am 01.07.2007; Grundbucheintragung am 01.08.2007, verkaufte Frau B das Grundstück für 800.000 € (Zahlungseingang am 01.07.2007).

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten hatte Frau B durch ein Hypothekendarlehen mit 12-jähriger Laufzeit finanziert. Da die Bank bei vorzeitiger Rückzahlung auf einer nicht unerheblichen Vorfälligkeitsentschädigung bestand, entschloss sich Frau B, das Darlehen beizubehalten und den gesamten Verkaufserlös sofort bis zum Ablauf der Darlehensrestlaufzeit festverzinslich anzulegen (Zinsertrag 2007, 21.000 €) und danach die Restvaluta des Darlehens zu tilgen. Die Bank verlangte jedoch die Absicherung des Darlehens durch Eintragung einer Hypothek zu Lasten des eigengenutzten Einfamilienhauses in Bad Hersfeld. In 2007 betrugen die Schuldzinsen 40.000 €.

Frau B betreibt als Einzelunternehmerin ein Fabrikationsunternehmen für Arbeitsbekleidung in Bad Hersfeld. Der für 2007 nach § 5 EStG ermittelte Gewinn betrug 320.000 €. Der erklärte Gewinn berücksichtigt auch die beiden folgenden Geschäftsvorfälle:

- 1) Frau B kaufte am 01.11.2007 einen Porsche zum Neupreis (= Listenpreis) von 60.000 € und USt 11.400 €. Der PKW wird nach glaubhaft gemachten Angaben von Frau B nur zu 10 % privat genutzt, da sie die Kundenpflege ihres Unternehmens bundesweit selbst erledigt; ein Fahrtenbuch wird jedoch nicht geführt. Der Kaufpreis wurde am 10.11.2007 (= 26.400 €) und am 19.01.2008 (= 45.000 €) gezahlt. In 2007 wurde der Vorgang wie folgt gebucht:

PKW	15.000 €		
Vorsteuer	11.400 €	an Bank	26.400 €

Die Kfz-Kosten wurden wie folgt ermittelt und in voller Höhe als Aufwand gebucht:

- |   |         |
|---|---------|
| <input type="checkbox"/> Kfz- Steuer, gezahlt am 20.12.2007 für den Zeitraum bis 31.10.2008                 | 920 €   |
| <input type="checkbox"/> Kfz-Haftpflichtversicherung, gezahlt am 30.11.2007 für den Zeitraum bis 31.10.2008 | 1.440 € |
| <input type="checkbox"/> AfA, 01.11.2007 bis 31.12.2007 (linear 20 % von 15.000 €)                          | 3.000 € |

- 2) Am 31.10.2007 (Übergang von Besitz, Nutzen, Lasten und Gefahr mit Ablauf des 31.10.2007) veräußerte sie ihren bisherigen PKW, den sie am 01.07.2005 zum Neupreis von 100.000 € zuzüglich USt 16.000 € erworben hatte. Das Fahrzeug hatte am 31.10.2007 einen zutreffenden Buchwert von 58.333 €. Der Veräußerungserlös betrug 84.000 € zuzüglich USt 15.960 €. Die Beträge wurden privat vereinnahmt und der PKW erfolgsneutral ausgebucht. Die übrigen fixen und laufenden Kosten wurden zutreffend ein Privatanteil jedoch nicht erfasst, obwohl auch dieses Fahrzeug nach glaubhaft gemachten Angaben (ein Fahrtenbuch wurde jedoch nicht geführt) von Frau B ebenfalls zu 10 % privat genutzt wurde.

Der Vater (V) des Herrn B, Rentner, besaß seit 2001 Aktien der Müll-AG (Sitz und Geschäftsleitung in Gera, Thüringen) im Nennwert von 6.000 €. Er hatte die Aktien für 4.500 € angeschafft. Das Grundkapital der AG betrug 600.000 €. Zum 01.04.2004 wurde das Grundkapital aus Fremdmitteln auf 1,5 Mio. € aufgestockt. V übernahm jedoch keine neuen Anteile. Am 25.09.2004 verstarb V. Die Aktien gingen je zu ½ auf Herrn B und seine Schwester (S) über, die sie im Privatvermögen hielten. S veräußert am 10.10.2005 ihre Aktien zum Kurswert von 5.000 € zuzüglich Nebenkosten von 250 € an Herrn B. Noch im Oktober 2005 erwirbt Herr B an der Börse Aktien der Müll-AG im Nennwert von 9.000 € für 12.500 € zuzüglich Nebenkosten von 600 €.

Anfang 2007 wurde bekannt, dass die Müll-AG nicht wie behauptet über das Know-How an einem einmaligen Müllvernichtungsverfahren verfügt. Die Müll-AG hatte den aufgenommenen Müll illegal ins Ausland verschifft. Bedingt durch diese Ungereimtheiten wurde im Frühjahr 2007 das Insolvenzverfahren über die Müll-AG eröffnet. Nach Einstellung des Insolvenzverfahrens stand im November 2007 fest, dass die Aktionäre der Müll-AG bei der bevorstehenden Liquidation keinen Teil ihres Vermögens ausgezahlt bekommen werden. Die Liquidation wurde noch in 2007 abgeschlossen.

### **Aufgaben:**

1. Ermitteln Sie die Einkünfte der Eheleute B für den Veranlagungszeitraum 2007 (auf Steuerpflicht, Tarif und Veranlagungsart ist nicht einzugehen). Etwaige umsatzsteuerliche Fragen sind nicht zu klären. Eventuelle Wahlrechte zugunsten des niedrigst möglichen Ansatzes der Einkünfte gelten als ausgeübt.
2. Prüfen Sie, ob für den Sohn S1 im Veranlagungszeitraum 2007 Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewähren sind. Auf Kindergeld ( § 31 EStG) ich nicht einzugehen.

### **Allgemeiner Hinweis:**

Alle eventuell zu stellenden Anträge gelten als gestellt.

## **Sachverhalt 2**

An der X-KG (Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) ist X als Komplementär mit einer Einlage von 10.000 € (voll eingezahlt) zu 50 % beteiligt. Das Kapitalkonto entspricht zum 31.12.2003 seiner Einlage. Im Veranlagungszeitraum 2004 entfällt auf X ein Verlustanteil von 30.000 €.

Am 01.04.2005 wird durch Änderung des Gesellschaftsvertrages die Gesellschafterstellung des X von der des Komplementärs in die des Kommanditisten (eingetragene Hafteinlage = 10.000 €) umgewandelt. Neue Komplementärin wird die in die KG eintretende Y-GmbH. Die Änderungen werden am 31.07.2005 im Handelsregister eingetragen.

Im Jahr 2006 wird die Kommanditeinlage des X um 15.000 € erhöht. Die Einlage wird im Jahr 2006 erbracht. Weitere Einlagen oder Entnahmen erfolgen nicht.

Die auf X entfallenden Verlustanteile betragen:

- im Veranlagungszeitraum 2005 30.000 €; davon entfallen 10.000 € auf den Zeitraum bis zum 01.04.2005 bzw. 20.000 € auf den Zeitraum vom 02.04.2005 bis zum 31.07.2005;
- im Veranlagungszeitraum 2006 10.000 €;
- im Veranlagungszeitraum 2007 12.000 €.

## **Aufgabe:**

Stellen Sie die einkommensteuerliche Behandlung der Verlustanteile bezüglich des X für die Veranlagungszeiträume 2005 bis 2007 dar.

## Teil Ib – Gewerbesteuer

### Sachverhalt

Am 25.9.2001 beschlossen H und S, Sonnenkollektoren für Zeltdächer zur Stromerzeugung zu entwickeln, die in einem Rucksack verstaut werden können. Zum 6.3.2002 gründeten H und S die SolarStrom-GmbH & Co. KG mit Sitz und Geschäftsleitung in Eisenach, deren Kommanditisten H und S wurden. Alleinige Komplementärin und Geschäftsführerin war die ebenfalls am 06.03.2002 errichtete SolarStrom-GmbH mit Sitz und Geschäftsleitung in Eisenach. Am 27.04.2002 wurden die Gesellschaften im Handelsregister eingetragen. Erst ab diesem Zeitpunkt bemühten sich die Gesellschafter um den Abschluss von Lieferverträgen mit Outdoor- und Campingausrüstern. Der erste Vertrag konnte am 1.7.2002 unterzeichnet werden; weitere folgten. Aufgrund der behördlichen Genehmigungsprozedur konnte mit der Entwicklung der Sonnenkollektoren erst am 30.03.2003 begonnen werden. Wegen erheblicher technischer Schwierigkeiten drohte das Scheitern des gesamten Projekts. Nach Behebung der Probleme konnte der erste funktionstüchtige Sonnenkollektor erst zum 01.01.2004 fertig gestellt werden; so dass die Auslieferung der Sonnenkollektoren erst Mitte Januar 2004 erfolgen konnte.

In den Jahren 2001 bis 2007 sind ausweislich der Gewinn- und Verlustrechnungen folgende Erträge und Aufwendungen angefallen. Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen und Kürzungen sind nicht zu berücksichtigen.

2001	Aufwendungen	1.500 €	Erträge	0 €
2002	Aufwendungen	7.500 €	Erträge	0 €
2003	Aufwendungen	40.000 €	Erträge	0 €
2004	Aufwendungen	210.000 €	Erträge	200.000 €
2005	Aufwendungen	210.000 €	Erträge	200.000 €
2006	Aufwendungen	195.000 €	Erträge	200.000 €
2007	Aufwendungen	150.000 €	Erträge	220.000 €

### Aufgabe:

1. Nehmen Sie mit ausführlicher Begründung Stellung zu den Voraussetzungen und zum Beginn der sachlichen Gewerbesteuerpflicht.
2. Stellen Sie die Höhe der vortragsfähigen Gewerbeverluste am Ende des jeweiligen Erhebungszeitraumes fest.
3. Ab welchem Zeitpunkt könnten gewerbesteuerliche Verluste berücksichtigt werden, wenn H und S statt der GmbH & Co. KG nur eine GmbH gegründet hätten?

## Teil II – Körperschaftsteuer

### A. Allgemeines

Die 1995 gegründete X-GmbH betreibt in Frankfurt am Main einen Buchhandel. Gesellschafter der X-GmbH ist deren alleiniger in Frankfurt wohnhafter Geschäftsführer A mit 100 %.

Die X-GmbH hat am 31.12.2007 folgende Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt:

<u>Aufwand</u>		<u>Erträge</u>	
Versch. Aufwendungen	16.000.000 €	Erlöse	20.000.000 €
Jahresüberschuss	4.000.000 €		
	20.000.000 €		20.000.000 €

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Dies gilt auch für alle Tochtergesellschaften.

Die Bilanz der X-GmbH zum 31.12.2007 wird am 01.07.2008 erstellt und am 20.07.2008 mit der Steuererklärung 2007 beim zuständigen Finanzamt abgegeben. Ein Körperschaftsteuerbescheid 2007 wurde bisher nicht erlassen.

Das verwendbare Eigenkapital der X-GmbH beträgt zum 31.12.2007 0 €.

### B. Einzelsachverhalte

#### 1. Körperschaftsteuerzahlung und -erstattung

Die X-GmbH leistet am 01.04.2007 eine Körperschaftsteuervorauszahlung für 2007 in Höhe von 10.000 €. Diese Vorauszahlung erhält sie am 30.10.2007 wieder zurückerstattet.

Die Zahlung vom 01.04.2007 wird als Betriebsausgabe gebucht, ihre Rückerstattung vom 30.10.2007 aber nicht als Einnahme erfasst.

#### 2. Darlehen der X-GmbH an die Z-GmbH

A ist an der Z-GmbH mit Sitz in Berlin zu 100 % beteiligt. Beteiligungs- und Stimmrechte sind identisch.

Am 01.01.2007 gewährt die X-GmbH der Z-GmbH ein Darlehen von 1 Mio. € mit einem Zinssatz von 10 %. Der bankübliche angemessene Zinssatz beträgt für das ganze Jahr 2007 durchgehend 6 %.

Am 31.12.2007 zahlt die Z-GmbH vereinbarungsgemäß das Darlehen von 1 Mio. € sowie die Zinsen von 100.000 € an die X-GmbH zurück. Diese bucht die Zinsen nicht als Betriebsinnahme.

Die Z-GmbH bucht die Zinszahlungen in 2007 als Betriebsausgabe. Diese Buchung liegt auch dem am 01.10.2008 bestandskräftig gewordenen Körperschaftsteuerbescheid 2007 gegen die Z-GmbH zugrunde.

Der Einkommensteuerbescheid 2007 für die zusammenveranlagten A und E ist ebenfalls bestandskräftig. Die Zinszahlung der Z-GmbH an die X-GmbH in 2007 wurde in diesem Einkommensteuerbescheid nicht berücksichtigt.

Den für die Z-GmbH sowie A und E zuständigen Finanzbehörden waren bei Erlass der Bescheide für 2007 an die Z-GmbH sowie A und E der Inhalt des Darlehensvertrages und seine Durchführung bekannt.

### **3. Finanzierung einer Geliebten**

A hat am 1.1.1996 seinen Sohn S als Prokuristen angestellt. Dessen Aufgabenbereich betrifft den An- und Verkauf von Büchern. In den Folgejahren erwies sich S bei dieser Tätigkeit als korrekt und zuverlässig.

Im Jahre 2007 fingiert S jedoch Rechnungen an die X-GmbH für in Wirklichkeit gar nicht erbrachte Leistungen und verwendet die von der X gezahlten und von der X-GmbH als Ausgaben gebuchten Beträge in einem Gesamtbetrag von 20.000 € zur Finanzierung seiner materiell sehr anspruchsvollen Geliebten.

Obwohl A seinen Organisations- und Überwachungspflichten im Rahmen seiner Geschäftsführertätigkeit ausreichend nachgekommen war, waren ihm diese fingierten Rechnungen nicht aufgefallen.

Diese Vorgänge werden im ersten Halbjahr 2008 durch die für die Bilanzerstellung 31.12.2007 beauftragten Wirtschaftsprüfer aufgedeckt und gelangen dem A dabei erstmals zur Kenntnis.

Anfang September 2008 macht A gegen seinen in guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebenden Sohn S die Rückzahlung dieser 20.000 € an die X-GmbH geltend.

#### 4. Ausländische Einkünfte

Die X-GmbH hat im Staat A eine Verkaufsfiliale. Die entsprechenden Räumlichkeiten sind angemietet.

In der am 13.03.2008 bei der Steuerbehörde des Staates A abgegebenen Körperschaftsteuererklärung gibt die Verkaufsfiliale der Steuerbehörde den korrekt ermittelten Gewinn 2007 mit 400.000 € an. Diese Einkünfte unterliegen im Staate A der Körperschaftsteuer mit 30 %.

Die Steuerbehörde des Staates A setzt am 28.06.2008 die Körperschaftsteuer 2007 mit 30 % von 400.000 = 120.000 € fest. Dieser Bescheid wird nach den Bestimmungen des Staates A am 28.07.2008 bestandskräftig.

Am 30.07.2008 bezahlt die X-GmbH diese Steuern von 120.000 € an die zuständige Steuerbehörde des Staates A.

Deutschland hat mit dem Staat A kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen.

In der Bilanz der X-GmbH zum 31.12.2007 und der deutschen Körperschaftsteuererklärung 2007 ist der Gewinn aus der Verkaufsfiliale nicht enthalten.

Die X-GmbH wünscht die Anrechnung der gesamten Steuer von 120.000 € auf die deutsche Körperschaftsteuer. Ein Antrag auf Abzug dieser Steuer vom Gesamtbetrag der Einkünfte wird nicht gestellt.

Die gesetzlichen Regelungen zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens sind in Deutschland und im Staat A identisch.

## **C. Organschaft**

Die O-GmbH mit Sitz in Kassel wird durch schriftlichen Vertrag vom 01.07.2006 gegründet und nimmt an diesem Tag ihre Arbeit auf. Am gleichen Tag wird der Gesellschaftsvertrag notariell beurkundet. Gegenstand ihrer Tätigkeit ist der Handel mit Computern. Die Eintragung im Handelsregister erfolgt am 01.10.2006. Das Stammkapital beträgt 200.000 €.

Der alleinige Geschäftsführer der O-GmbH, F, lebt und arbeitet in Kassel.

An der O-GmbH sind beteiligt:

die X-GmbH mit 70 %

die M-GmbH mit Sitz in Leipzig mit 20 %

der in Rostock ansässige Privatmann P mit 10 %.

Die Stimmrechte entsprechen den Beteiligungen.

Die O-GmbH erwirtschaftet in ihrem Rumpfwirtschaftsjahr vom 01.07.2006 bis 31.12.2006 einen Verlust nach Handels- und Steuerbilanz von 100.000 €, der identisch ist mit dem negativen zu versteuernden Einkommen für den gleichen Zeitraum. Auf das 3. und 4. Quartal 2006 entfällt jeweils ein Verlust von 50.000 €.

Dem bestandskräftigen Körperschaftsteuerbescheid 2006 vom 01.08.2007 für die O-GmbH liegt das negative Einkommen von 100.000 € zugrunde.

Am 01.02.2007 schließen die X-GmbH und die O-GmbH mit Wirkung vom 1.1.2007 einen schriftlichen Vertrag, der bis zum 31.12.2016 wirksam sein soll und in dem u. a. Folgendes vereinbart wird:

Die O-GmbH führt ihren gesamten Jahresüberschuss, der nach Ausgleichszahlungen an die Gesellschafter M-GmbH und P verbleibt, nach Maßgabe des § 301 AktG an die X-GmbH ab.

Die M-GmbH erhält jährliche Ausgleichszahlungen in Höhe von 20 % und P in Höhe von 10 % der Beteiligung am Stammkapital der O-GmbH von 200.000 €.

Die X-GmbH gleicht die während der Vertragsdauer entstandenen Jahresfehlbeträge nach den in § 302 Abs. 1 und 2 AktG beschriebenen Grundsätzen aus.

Die O-GmbH darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Am 01.08.2007 stimmt die Gesellschafterversammlung der X-GmbH diesem Vertrag zu.

Am 01.10.2007 stimmt auch die Gesellschafterversammlung der O-GmbH dem Vertrag zu.

Am gleichen Tag wird dieser Zustimmungsbeschluss notariell beurkundet.

Der Gewinnabführungsvertrag vom 01.02.2007 sowie die Zustimmungsbeschlüsse der Gesellschafterversammlungen der X-GmbH vom 01.08.2007 werden am 15.11.2007 im Handelsregister in Kassel eingetragen.

Am 01.05.2008 überweist die O-GmbH einen Betrag von 1.820.000 € aus handelsrechtlicher Gewinnabführung 2007 an die X-GmbH. Dabei ist der handelsrechtliche Verlust der O-GmbH aus dem Jahre 2006 in Höhe von 100.000 € bereits abgezogen worden. Am gleichen Tag überweist die O-GmbH an die M-GmbH 40.000 € und an P 20.000 € als Ausgleichszahlungen.

Die O-GmbH ermittelt ihr steuerliches Einkommen 2007 wie folgt:

Laufender Gewinn	2.000.000 €
- Ausgleichszahlung an M-GmbH	- 40.000 €
- Ausgleichszahlung an P	- 20.000 €
- handelsrechtliche Gewinnabführung an X-GmbH	- <u>1.820.000 €</u>
Einkommen	120.000 €
- negatives Einkommen 2006	- <u>100.000 €</u>
Einkommen 2007	20.000 €

In dem Gewinn der O-GmbH 2007 ist auch enthalten der Gewinn aus der am 01.04.2007 erfolgten Veräußerung einer Beteiligung an der T-GmbH mit Sitz in Köln in Höhe von 40.000 €.

Die X-GmbH hat keinen Anspruch aus handelsrechtlicher Gewinnabführung in 2007 gegen die O-GmbH aktiviert.

Die O-GmbH gibt bei dem zuständigen Finanzamt in Kassel keine Körperschaftsteuererklärung 2007 ab. Die X-GmbH rechnet in ihrer Körperschaftsteuererklärung 2007 das o. a. Einkommen der O-GmbH mit 20.000 € ihrem eigenen zu versteuernden Einkommen zu.

## **D. Aufgabe**

- 1) Das für die X-GmbH zuständige Finanzamt in Frankfurt möchte die Organschaft nicht anerkennen. Die X-GmbH bittet Sie um ein steuerliches Gutachten, ob die einzelnen Voraussetzungen einer Organschaft gegeben sind.

Untersuchen Sie mit einer genauen Begründung, ob im Fall C alle Voraussetzungen einer körperschaftsteuerlichen Organschaft vorliegen.

Ermitteln Sie dabei **auch** die von der X-GmbH und der O-GmbH zu versteuernden Beträge und überprüfen Sie die handelsrechtliche Gewinnabführung der O-GmbH an die X-GmbH.

- 2) Ermitteln Sie bei der X-GmbH unter Berücksichtigung der Einzelsachverhalte (unter B) und der unter C dargestellten Problematik das zu versteuernde Einkommen sowie die festzusetzende Körperschaftsteuer für das Jahr 2007.

### **Hinweis**

Aus Vereinfachungsgründen sollen Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag außer Betracht bleiben.